

Studienreglement 2008
für den Bachelor-Studiengang
Informatik
Departement Informatik

vom 17. Juni 2008⁽¹⁾

	Artikel
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen	1 – 9
2. Kapitel: Inhalt, Umfang und Gliederung des Bachelor-Studiengangs	10 – 22
3. Kapitel: Leistungskontrollen	23 – 34
4. Kapitel: Erteilung des Bachelor-Diploms	35 – 39
5. Kapitel: Schlussbestimmungen	40 – 44

Ausgabe: **22.06.2010 – 1**

¹ Mit Änderungen gemäss Schulleitungsbeschluss vom 22.06.2010. Die vorliegende Reglements-
ausgabe (22.06.2010 – 1) ersetzt die vorangehende Ausgabe (17.06.2008 – 0).
Die Revision vom 22.06.2010 wurde dazu genutzt, den Reglementstext in redaktioneller und systema-
tischer Hinsicht zu bereinigen und an die neuen ETH-Standards anzugleichen.

Studienreglement 2008 für den Bachelor-Studiengang Informatik Departement Informatik

vom 17. Juni 2008² (Stand am 22. Juni 2010)

Die Schulleitung der ETH Zürich,

gestützt auf Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Organisationsverordnung ETH Zürich vom 16. Dezember 2003 (RSETHZ 201.021),
verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

Dieses Studienreglement legt die Bedingungen fest, unter denen am Departement Informatik der ETH Zürich (D-INFK) das Bachelor-Diplom in Informatik erworben werden kann.

Art. 2 Akademischer Titel

¹ Die ETH Zürich verleiht für einen erfolgreich absolvierten Bachelor-Studiengang Informatik (Studiengang) den akademischen Titel:

Bachelor of Science ETH in Informatik
(Abgekürzter Titel: BSc ETH Inf.-Ing.).

² Die englische Bezeichnung des Titels lautet:

Bachelor of Science ETH in Computer Science
(Abgekürzter Titel: BSc ETH CS).

³ Der Titel darf auch in der Kurzform „BSc ETH“ geführt werden.

Art. 3 Verzeichnis der Lehrveranstaltungen

Das D-INFK legt die Lerneinheiten für den Studiengang für jedes Semester in einem verbindlichen Verzeichnis der Lehrveranstaltungen fest. Die Einzelheiten sind in Art. 28 AVL ETHZ³ und in diesbezüglichen Weisungen geregelt.

² Mit Änderungen gemäss Schulleitungsbeschluss vom 22.06.2010.

³ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

Art. 4 Rechtserlasse

Dieses Studienreglement basiert auf den Bestimmungen der folgenden Rechtserlasse:

- a. Allgemeine Verordnung über Leistungskontrollen an der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich vom 10. September 2002⁽⁴⁾ (AVL ETHZ);
- b. Verordnung über die Zulassung zu den Studien an der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich vom 10. September 2002⁽⁵⁾ (Zulassungsverordnung ETHZ).

2. Abschnitt **Kreditsystem**

Art. 5 Grundsatz

¹ Das Studium erfolgt nach einem Kreditsystem, das auf das European Credit Transfer System (ECTS) abgestimmt ist.

² Massgebend für die Anwendung des ECTS an der ETH Zürich sind die Richtlinien⁽⁶⁾ zum Kreditsystem.

Art. 6 Kreditpunkte, Berechnungsgrundlage

¹ ⁽⁷⁾ Kreditpunkte (KP) beschreiben den durchschnittlichen Arbeitsaufwand, der für eine Studienleistung erforderlich ist.

² Ein KP entspricht einem Arbeitspensum von 30 Stunden. Das Arbeitspensum umfasst sämtliche studienbezogenen Aktivitäten, die für den Erwerb von KP erforderlich sind.

³ Das Curriculum wird so gestaltet, dass Vollzeit-Studierende durchschnittlich 60 KP pro Studienjahr erwerben können.

Art. 7 Zuordnung von Kreditpunkten zu Lerneinheiten

¹ Das D-INFK ordnet allen von ihm selbst angebotenen Lerneinheiten eine bestimmte Anzahl KP zu.

⁴ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

⁵ SR 414.131.52, RSETHZ 310.5

⁶ Die Richtlinien sind elektronisch abrufbar unter: www.rektorat.ethz.ch/directives

⁷ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 22.06.2010. Gültig für alle Studierenden, die nach diesem Studienreglement studieren.

² Gehört eine von der ETH Zürich angebotene Lerneinheit zum Curriculum mehrerer ETH-Studiengänge, so nimmt das Anbieter-Departement nach Absprache mit den Empfängern eine einheitliche Zuordnung der KP vor. Bei Uneinigkeit entscheidet der Rektor/die Rektorin.

³ Wird eine Lerneinheit von einer anderen Hochschule angeboten, so ist die betreffende Hochschule für die Zuordnung der KP zuständig.

Art. 8 Erteilung von Kreditpunkten

¹ KP werden für genügende Leistungen erteilt. Eine Leistung gilt als genügend, wenn sie mit einer Note oder mit einem Notendurchschnitt von mindestens 4 oder mit „bestanden“ bewertet wird.

² Für ungenügende Leistungen werden keine KP erteilt.

³ KP werden immer im vollen Umfange erteilt, sofern die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt sind. Eine partielle Erteilung ist nicht zulässig.

⁴ Die Anzahl erteilter KP richtet sich nach dem zum Zeitpunkt der Absolvierung der jeweiligen Leistungskontrolle gültigen Verzeichnis der Lehrveranstaltungen.

Art. 9 Erfassung, Kontrolle, Verwaltung

Das D-INFK erfasst, kontrolliert und verwaltet die KP.

2. Kapitel: Inhalt, Umfang und Gliederung des Bachelor-Studiengangs

1. Abschnitt: Ausbildungsangebot, Umfang und Dauer

Art. 10 Ausbildungsangebot

Der Studiengang vermittelt die Grundlagen einer breit abgestützten Ingenieurausbildung auf wissenschaftlicher Basis. Das solide Grundlagenwissen in den Disziplinen Mathematik, Informatik, weitere Ingenieurwissenschaften sowie Naturwissenschaften, das methodische wissenschaftliche Denken und der Aufbau managementorientierter und sozialer Kompetenzen soll die Studierenden primär dazu befähigen, das Studium in anspruchsvollen Master-Studiengängen fortsetzen und vertiefen zu können. Das fachliche und methodische Grundlagenwissen wird ergänzt durch frei wählbare Angebote allgemeinbildenden Inhalts aus den Geistes-, Sozial- und Staatswissenschaften.

Art. 11⁽⁸⁾ Umfang, Dauer, Studienzeitsbeschränkung

¹ Für den Erwerb des Bachelor-Diploms sind mindestens 180 KP nach Massgabe von Art. 35 erforderlich.

² Der Studiengang ist auf eine Regelstudienzeit von drei Jahren ausgerichtet. Er beginnt mit einem Basisjahr, das mit der Basisprüfung abgeschlossen wird. Daran anschliessend folgen das zweite und dritte Studienjahr mit den entsprechenden Prüfungen und anderen Formen der Leistungskontrolle.

³ Die maximal zulässige Studiendauer beträgt fünf Jahre. Bei Vorliegen triftiger Gründe kann der Rektor/die Rektorin auf Gesuch hin die Studiendauer verlängern.

Art. 12 Unterrichtssprache

Lerneinheiten und die dazugehörenden Leistungskontrollen werden in der Regel auf Deutsch durchgeführt. Für die Unterrichtssprache gelten im Übrigen die diesbezüglichen Weisungen des Rektors/der Rektorin.

Art. 13 Zulassung zu Lerneinheiten

Für die Belegung einer Lerneinheit können besondere Zulassungsbedingungen vorgesehen werden. Diese werden von demjenigen Departement der ETH Zürich oder von derjenigen universitären Hochschule festgelegt, welche die Lerneinheit anbietet.

Art. 14 Studienablauf, Studienführer, Fachberatung, Mentorat

¹ Erläuterungen zum Studienablauf sind im Studienführer zum Studiengang aufgeführt.

² Die Fachberater und Fachberaterinnen unterstützen die Studierenden bei der Studiengestaltung, insbesondere bei Fragen zur:

- a. Wahl von Lerneinheiten, die den Studierenden zur individuellen Auswahl angeboten werden;
- b. Wahl der ab dem vierten Semester zu belegenden Vertiefungsrichtung;
- c. Durchführung der Bachelor-Arbeit;
- d. *aufgehoben*⁽⁹⁾
- e. Wahl des anschliessenden Master-Studiums.

⁸ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 22.06.2010. Die Abs. 1 und 2 gelten für alle Studierenden, die nach diesem Studienreglement studieren. Für Abs. 3 gilt folgende Differenzierung: Die maximal zulässige Studiendauer von fünf Jahren gilt für Studierende, die im Herbstsemester 2010 oder später in diesen Studiengang eintreten. Für alle anderen Studierenden, die nach diesem Studienreglement studieren, beträgt die maximal zulässige Studiendauer wie bis anhin fünfeinhalb Jahre.

⁹ Aufgehoben durch Schulleitungsbeschluss vom 22.06.2010. Gültig für alle Studierenden, die nach diesem Studienreglement studieren.

³ Falls Studierende bereits während des Bachelor-Studiums wissen, welche Vertiefungsrichtung sie im späteren Master-Studium wählen werden, so kann auch ein Professor/eine Professorin der entsprechenden Vertiefungsrichtung im Sinne eines Mentors/einer Mentorin die in Abs. 2 aufgeführten Beratungsaufgaben übernehmen.

Art. 15 Anrechnung von Studienleistungen bei der Zulassung

Werden Studierende aus anderen Hochschulen oder aus anderen Studiengängen der ETH Zürich zum Studiengang zugelassen, so entscheidet der Rektor/die Rektorin auf Antrag des/der Studiendelegierten über die Anrechnung oder Nichtanrechnung bereits erbrachter Studienleistungen. Für die Handhabung der Leistungsnachweise gelten die Bestimmungen von Art. 11 AVL ETHZ⁽¹⁰⁾.

Art. 16⁽¹¹⁾ Mobilität

¹ Sind die Voraussetzungen nach Abs. 2 erfüllt, können während des Bachelor-Studiums KP an anderen universitären Hochschulen erworben werden (Mobilitäts-KP). Davon können maximal 60 Mobilitäts-KP für den Erwerb des Bachelor-Diploms angerechnet werden.

² Voraussetzung für einen Mobilitätsaufenthalt sind eine bestandene Basisprüfung sowie der Erwerb von 43 KP in der Kategorie Obligatorische Fächer (ohne Kompensationsfächer).

³ Gehören Lerneinheiten anderer universitärer Hochschulen zum Curriculum des Studiengangs, so gelten die entsprechenden KP nicht als Mobilitäts-KP.

⁴ Für einen Mobilitätsaufenthalt stellen die Studierenden im Voraus in Zusammenarbeit mit dem Fachberater/der Fachberaterin oder der Mobilitätsberatung des D-INFK schriftlich ein Studienprogramm zusammen. Darin werden auch die an der Gasthochschule zu erarbeitenden KP festgehalten. Das Studienprogramm bedarf der Genehmigung des/der Studiendelegierten in Absprache mit dem/der Mobilitätsverantwortlichen des D-INFK.

⁵ Über die Anrechnung von Mobilitäts-KP entscheidet der/die Studiendelegierte abschliessend. Überzählige oder nicht angerechnete Mobilitäts-KP werden auf Antrag der Studierenden auf einem Beiblatt zum Zeugnis aufgeführt. Für die Handhabung der Leistungsnachweise gelten die Bestimmungen von Art. 12 AVL ETHZ⁽¹²⁾.

⁶ Für Fragen zur Mobilität steht die Mobilitätsberatung des D-INFK zur Verfügung.

¹⁰ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

¹¹ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 22.06.2010, Inkrafttreten auf Herbstsemester 2010.

¹² SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

Art. 17 Zulassung zum Master-Studium

¹ Das Bachelor-Diplom in Informatik der ETH Zürich ermöglicht die auflagenfreie Zulassung zum Master-Studiengang Informatik der ETH Zürich.

² *aufgehoben*⁽¹³⁾

³ Die Bedingungen für die Zulassung zu anderen Master-Studiengängen der ETH Zürich sind in den entsprechenden Studienreglementen festgelegt.

2. Abschnitt: Lehrgebiete und Gliederung nach Kategorien

Art. 18 Gliederung nach Kategorien

¹ Der Erwerb des Bachelor-Diploms erfordert Studienleistungen in den nachstehend aufgeführten Kategorien. Die in jeder Kategorie erforderliche Mindestanzahl KP ist in Art. 35 festgelegt.

- a. Fächer des Basisjahres;
- b. Obligatorische Fächer;
- c. Vertiefung
 - 1) Obligatorische Fächer der Vertiefung,
 - 2) Wahlfächer der Vertiefung;
- d. Seminar;
- e. Pflichtwahlfach Geistes-, Sozial- und Staatswissenschaften;
- f. Bachelor-Arbeit;
- g. *aufgehoben*⁽¹⁴⁾

² Das D-INFK ordnet die Lerneinheiten den einzelnen Kategorien nach Abs. 1 zu und legt dies im Verzeichnis der Lehrveranstaltungen fest.

Art. 19 Übersicht über die Kategorien

¹ **Fächer des Basisjahres:** Im Basisjahr werden schwergewichtig die mathematischen und naturwissenschaftlichen sowie erste ingenieurwissenschaftliche und methodische Grundlagen gelehrt. Das Basisjahr wird mit der Basisprüfung abgeschlossen. Die Einzelheiten für die Basisprüfung sind in Art. 29 – 31 geregelt.

¹³ Aufgehoben durch Schulleitungsbeschluss vom 22.06.2010. Gültig für alle Studierenden, die nach diesem Studienreglement studieren.

¹⁴ Aufgehoben durch Schulleitungsbeschluss vom 22.06.2010. Gültig für alle Studierenden, die nach diesem Studienreglement studieren.

² **Obligatorische Fächer:** Zu dieser Kategorie gehören Lerneinheiten über die theoretischen und methodischen Grundlagen der Informatik. Mit zunehmender Studiedauer reduziert sich deren Zahl zugunsten von Lerneinheiten anderer Kategorien. Zur Unterstützung der Studienplanung sind im Studienführer Empfehlungen über die geeignete Fächerabfolge aufgeführt. Weitere Einzelheiten, u. a. für die Leistungskontrollen, sind in Art. 32 geregelt.

³ **Vertiefung:** Den Studierenden werden verschiedene Vertiefungsrichtungen angeboten, wovon eine gewählt werden muss. Die Vertiefungsrichtungen umfassen auf den Grundlagen aufbauende Lerneinheiten über zentrale Bereiche der Informatik. Sie dienen der Erweiterung des theoretischen und methodischen Grundlagenwissens und bilden gemeinsam mit der Kategorie „Obligatorische Fächer“ den Stamm des Studiengangs. Die Vertiefungsrichtungen erstrecken sich über drei Semester und werden im zweiten und dritten Studienjahr absolviert. Weitere Einzelheiten sind in Art. 21, die Bestimmungen für die Leistungskontrollen in Art. 32 geregelt.

⁴ **Seminar:** In den Seminaren haben die Studierenden die Aufgabe, wissenschaftliche Publikationen selbständig durcharbeiten und unter Leitung eines Professors/einer Professorin des D-INFK (Seminarleiter/in) vorzutragen und zu diskutieren. Die Auswahl der Publikationen sowie Kritik und Bewertung der Vorträge obliegen der Seminarleitung. Zur Seminarteilnahme gehören das Halten eines Vortrags und die regelmässige Beteiligung an den Diskussionen. Weitere Einzelheiten sind in Art. 33 geregelt.

⁵ **Pflichtwahlfach Geistes-, Sozial- und Staatswissenschaften:** Die Studierenden müssen allgemeinbildende Lerneinheiten aus dem Lehrangebot für das Pflichtwahlfach Geistes-, Sozial- und Staatswissenschaften (Pflichtwahlfach GESS) wählen. Weitere Einzelheiten sind in den Weisungen über das Pflichtwahlfach GESS sowie in Art. 32 dieses Studienreglements geregelt.

⁶ **Bachelor-Arbeit:** Die Bachelor-Arbeit bildet den Abschluss des Studiengangs und wird in der Regel im sechsten Semester ausgeführt. Sie soll die Fähigkeit der Studierenden zu selbständiger, strukturierter und wissenschaftlicher Tätigkeit fördern. Die Einzelheiten sind in Art. 34 geregelt.

⁷ *aufgehoben*⁽¹⁵⁾

Art. 20 *aufgehoben*⁽¹⁶⁾

¹⁵ Aufgehoben durch Schulleitungsbeschluss vom 22.06.2010. Gültig für alle Studierenden, die nach diesem Studienreglement studieren.

¹⁶ Aufgehoben durch Schulleitungsbeschluss vom 22.06.2010. Gültig für alle Studierenden, die nach diesem Studienreglement studieren.

3. Abschnitt: Vertiefungsrichtungen

Art. 21 Vertiefungsrichtungen, Vertiefungsfächer

¹ Die zur Auswahl stehenden Vertiefungsrichtungen sowie die in jeder Vertiefungsrichtung obligatorisch zu belegenden oder frei wählbaren Lerneinheiten werden im Verzeichnis der Lehrveranstaltungen festgelegt.

² ⁽¹⁷⁾ In den obligatorischen Fächern der Vertiefung müssen mindestens 32 KP aus mindestens zwei Vertiefungsrichtungen erworben werden. Die Kontrolle über die Einhaltung dieser Bestimmungen obliegt dem D-INFK.

³ *aufgehoben*⁽¹⁸⁾

⁴ Weitere Einzelheiten sind im Studienführer aufgeführt.

Art. 22 *aufgehoben*⁽¹⁹⁾

¹⁷ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 22.06.2010. Gültig für alle Studierenden, die nach diesem Studienreglement studieren.

¹⁸ Aufgehoben durch Schulleitungsbeschluss vom 22.06.2010. Gültig für alle Studierenden, die nach diesem Studienreglement studieren.

¹⁹ Aufgehoben durch Schulleitungsbeschluss vom 22.06.2010. Gültig für alle Studierenden, die nach diesem Studienreglement studieren.

3. Kapitel: Leistungskontrollen

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 23 Formen der Leistungskontrolle, Leistungsbewertung

¹ Der Studiengang umfasst hauptsächlich folgende Formen der Leistungskontrolle:

- a. Prüfungen;
- b. schriftliche Berichte und Arbeiten;
- c. Vorträge, Projektberichte und -resultate.

² Die in einer Prüfung erbrachte Leistung wird mit einer Note bewertet. Die in anderen Leistungskontrollen erbrachte Leistung wird mit einer Note oder mit dem Prädikat „bestanden“/„nicht bestanden“ bewertet.

Art. 24 Zulassung zu Leistungskontrollen

Für die Zulassung zu Leistungskontrollen können Bedingungen vorgesehen werden. Diese werden von demjenigen Departement der ETH Zürich oder von derjenigen universitären Hochschule festgelegt, welche die Lerneinheit anbietet.

Art. 25 Anmeldung zu und Abmeldung von Leistungskontrollen

¹ Für die Anmeldung zu und die Abmeldung von Leistungskontrollen an der ETH Zürich gilt:

- a. handelt es sich um Leistungskontrollen am Semesterende oder in Prüfungssessionen, so gelten für die An- und Abmeldung die Bestimmungen der AVL ETHZ⁽²⁰⁾ sowie die Weisungen des Rektors/der Rektorin;
- b. handelt es sich um andere Leistungskontrollen, so erfolgt die An- und Abmeldung in der Regel direkt beim Dozenten/bei der Dozentin.

² Handelt es sich um Leistungskontrollen an anderen universitären Hochschulen, so gelten für die An- und Abmeldung die Bestimmungen der betreffenden Hochschule.

²⁰ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

Art. 26 Fernbleiben, Unterbruch, Abbruch, verspätete oder Nichtabgabe

Im Zusammenhang mit Leistungskontrollen gelten für Fernbleiben, Unterbruch, Abbruch sowie verspätete oder Nichtabgabe die folgenden Bestimmungen:

- a. handelt es sich um Leistungskontrollen an der ETH Zürich, so gelten dafür die Bestimmungen der AVL ETHZ⁽²¹⁾ sowie die Weisungen des Rektors/der Rektorin;
- b. handelt es sich um Leistungskontrollen an anderen universitären Hochschulen, so gelten dafür die Bestimmungen der betreffenden Hochschule.

Art. 27 Mitteilung der Studienresultate, Unstimmigkeiten

¹ Die Studierenden erhalten periodisch eine Mitteilung über die bewerteten Studienleistungen und erworbenen KP (Zwischenzeugnis). Jedes Zwischenzeugnis umfasst die seit dem vorangegangenen Zwischenzeugnis bewerteten Studienleistungen und erworbenen KP. Es werden sowohl die bestandenen als auch die nicht bestandenen Leistungen ausgewiesen.

² Das Vorgehen bei allfälligen Unstimmigkeiten bezüglich der neu ausgewiesenen Leistungen wird bei jeder Mitteilung der Studienresultate erläutert.

Art. 28 Unehrlisches Handeln

Die Einzelheiten für den Umgang mit unehrlichem Handeln bei Leistungskontrollen sind in der Disziplinarordnung ETH Zürich vom 2. November 2004⁽²²⁾ geregelt.

²¹ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

²² SR 414.138.1, RSETHZ 361.1

2. Abschnitt: Basisprüfung

Art. 29 Prüfungsfächer der Basisprüfung, Notengewichte

¹ In der Basisprüfung werden die Lerneinheiten der Kategorie „Fächer des Basisjahres“ geprüft.

² Die Basisprüfung umfasst je eine Prüfung in den nachstehenden Prüfungsfächern. Die Prüfungen werden zu einem Prüfungsblock zusammengefasst:

- Analysis I und II
- Einführung in die Programmierung
- Datenstrukturen und Algorithmen
- Parallele Programmierung
- Lineare Algebra
- Diskrete Mathematik
- Physik
- Digitaltechnik

³ Notengewichte: Das Gewicht der in einer Prüfung erzielten Note entspricht der Anzahl KP, die der jeweiligen Lerneinheit zugeordnet ist.

Art. 30 Zeitpunkt und Fristen der Basisprüfung

¹ Die Basisprüfung muss innerhalb von zwei Jahren ab Studienbeginn abgelegt werden, einschliesslich allfälliger Wiederholung.

² Der erste Versuch muss in der Sommerprüfungssession unmittelbar am Ende des Basisjahres oder spätestens in der darauf folgenden Winterprüfungssession erfolgen.

³ Die zur Basisprüfung gehörenden Prüfungen müssen gesamthaft in derselben Prüfungssession abgelegt werden.

⁴ Für eine allfällige Verlängerung der Fristen nach Abs. 1 und 2 gelten die Bestimmungen von Art. 20 AVL ETHZ⁽²³⁾.

Art. 31 Ergebnis und Wiederholung der Basisprüfung

¹ Die Basisprüfung ist bestanden, wenn der Durchschnitt der gewichteten Noten der dazugehörenden Prüfungen mindestens 4 beträgt.

² Eine nicht bestandene Basisprüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung umfasst die gesamte Basisprüfung.

²³ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

3. Abschnitt: Weitere Leistungskontrollen des Bachelor-Studiums

Art. 32 Obligatorische Fächer, Vertiefung, Pflichtwahlfach GESS

¹ Zu jeder Lerneinheit der Kategorien „Obligatorische Fächer“, „Vertiefung“ und „Pflichtwahlfach GESS“ gehört eine Leistungskontrolle.

² Die Modalitäten für die Leistungskontrollen sind im Verzeichnis der Lehrveranstaltungen festgelegt, wenn die Lerneinheit aus dem Lehrangebot der ETH Zürich stammt.

³ Stammt eine Lerneinheit aus dem Lehrangebot einer anderen universitären Hochschule, so legt die betreffende Hochschule die Modalitäten für die Leistungskontrolle fest.

⁴ Eine Leistungskontrolle ist bestanden, wenn die Leistung mit einer Note von mindestens 4 oder mit „bestanden“ bewertet wird.

⁵ Eine nicht bestandene Leistungskontrolle in den Kategorien „Obligatorische Fächer“ und „Vertiefung“ kann einmal und in der Regel nur nach erneuter Belegung der Lerneinheit wiederholt werden. Die Modalitäten für die Wiederholung werden für jede Lerneinheit im Verzeichnis der Lehrveranstaltungen festgelegt.

⁶ Eine nicht bestandene Leistungskontrolle in der Kategorie „Pflichtwahlfach GESS“ kann einmal wiederholt werden, sofern das anbietende Departement der ETH Zürich oder die anbietende universitäre Hochschule keine anderen Bestimmungen für die Wiederholung vorsieht.

⁷ Für die Kategorie „Obligatorische Fächer“ gilt überdies:

- a. Für den Erwerb des Bachelor-Diploms muss jede Lerneinheit dieser Kategorie belegt und die zugehörige Leistungskontrolle absolviert werden.
- b. Es müssen mindestens 43 von möglichen 51 KP erworben werden. Wer mindestens 43, aber weniger als 51 KP erwirbt, muss die fehlenden KP über Kompensationsfächer erwerben.
- c. Die als Kompensationsfach wählbaren Lerneinheiten werden im Verzeichnis der Lehrveranstaltungen festgelegt.

Art. 33 Seminar

¹ Die Modalitäten für die Leistungskontrollen in den Seminaren sind im Verzeichnis der Lehrveranstaltungen festgelegt.

² Ein Seminar ist bestanden, wenn die Leistung mit einer Note von mindestens 4 oder mit „bestanden“ bewertet wird.

³ Ein nicht bestandenes Seminar kann nicht durch Wiederholung der Leistungskontrolle wiederholt werden. Für den Erwerb der erforderlichen KP muss ein weiteres Seminar belegt sowie die zugehörige Leistungskontrolle bestanden werden.

Art. 34 Bachelor-Arbeit

¹ Die Bachelor-Arbeit wird von einem oder mehreren Professoren/Professorinnen und allfälligen weiteren Personen geleitet und bewertet. Mindestens ein Professor/eine Professorin muss dem D-INFK angehören.

² Das Thema der Bachelor-Arbeit kann im Bereich der gewählten Vertiefungsrichtung oder der übrigen Grundlagen der Informatik angesiedelt sein.

³ Der verantwortliche Leiter/die verantwortliche Leiterin der Bachelor-Arbeit definiert die Aufgabenstellung und legt die Kriterien der Bewertung schriftlich fest. Die Arbeit wird mit der Abgabe eines Ergebnisses, einem schriftlichen Bericht und einem Vortrag abgeschlossen.

⁴ Die Bachelor-Arbeit wird mit einer Note bewertet. Sie ist bestanden, wenn die Note mindestens 4 beträgt.

⁵ Eine nicht bestandene Bachelor-Arbeit kann einmal wiederholt werden. Wird sie wiederholt, muss ein neues Thema bearbeitet werden. Die Wiederholung kann bei einem anderen Leiter/einer anderen Leiterin ausgeführt werden als beim ersten Versuch.

⁶ Wird die Bachelor-Arbeit als Gruppenarbeit ausgeführt, so wird die Leistung der Gruppe und, darauf basierend, die Leistung jedes Gruppenmitglieds einzeln mit einer Note bewertet.

4. Kapitel: Erteilung des Bachelor-Diploms

1. Abschnitt: Kreditpunkte je Kategorie und Diplomantrag

Art. 35 Kreditpunkte je Kategorie

¹ aufgehoben⁽²⁴⁾

² Die für das Bachelor-Diplom erforderlichen 180 KP sind in den nachstehenden Kategorien bzw. Unterkategorien in der angegebenen Mindestanzahl zu erwerben. Weitere Einzelheiten sind in Abs. 3 – 6 geregelt.

a. Fächer des Basisjahres	61 KP
b. Obligatorische Fächer	51 KP
1) Obligatorische Fächer (43 KP)	
2) Kompensationsfächer	
c. Vertiefung	50 KP
1) Obligatorische Fächer der Vertiefung (32 KP)	
2) Wahlfächer der Vertiefung	
d. Seminar	2 KP
e. Pflichtwahlfach GESS	6 KP
f. Bachelor-Arbeit	10 KP

³ Von den erforderlichen 51 KP in der Kategorie „Obligatorische Fächer“ (Abs. 2 Bst. b) müssen mindestens 43 aus den Obligatorischen Fächern stammen. Wer mindestens 43, aber weniger als 51 KP erwirbt, muss die bis zur Summe von 51 noch fehlenden KP über Kompensationsfächer erwerben (vgl. auch Art. 32 Abs. 7).

⁴ In der Kategorie „Vertiefung“ (Abs. 2 Bst. c) müssen mindestens 50 KP erworben werden, davon mindestens 32 KP in obligatorischen Fächern der Vertiefungsrichtung. Diese 32 KP müssen aus obligatorischen Fächern der gewählten Vertiefungsrichtung und aus mindestens einer weiteren Vertiefungsrichtung stammen (vgl. Art. 20 Abs. 2). Die Kontrolle über die Einhaltung dieser Bestimmungen obliegt dem D-INFK.

⁵ Die durch das Absolvieren einer Lerneinheit erworbenen KP dürfen weder geteilt noch mehrfach angerechnet werden.

⁶ KP, die für den Erwerb des Bachelor-Diploms angerechnet werden, dürfen für den allfälligen Erwerb eines Master-Diploms nicht ein zweites Mal angerechnet werden.

²⁴ Aufgehoben durch Schulleitungsbeschluss vom 22.06.2010. Gültig für alle Studierenden, die nach diesem Studienreglement studieren.

Art. 36⁽²⁵⁾ Antrag auf Diplomerteilung

¹ Nach Erfüllung der in Art. 35 festgelegten Anforderungen können die Studierenden die Erteilung des Bachelor-Diploms beantragen. Der Antrag muss innerhalb von fünf Jahren ab Beginn des Bachelor-Studiums gestellt werden. Bei Vorliegen triftiger Gründe kann der Rektor/die Rektorin auf Gesuch hin diese Frist verlängern.

² Im Antrag sind die Studienleistungen aus den Kategorien bzw. Unterkategorien nach Art. 35 Abs. 2 anzugeben, die in das Zeugnis aufgenommen werden sollen. In jeder Kategorie bzw. Unterkategorie muss die Summe der KP die in Art. 35 Abs. 2 festgelegten Minima erreichen.

³ Für das Bachelor-Diplom werden maximal 190 KP angerechnet. Weitere KP werden auf Antrag der Studierenden auf einem Beiblatt zum Zeugnis aufgeführt.

2. Abschnitt: Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

Art. 37 Dokumente

Wer den Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat, erhält drei Dokumente: das Zeugnis (Academic Record), die Urkunde und das Diploma Supplement.

Art. 38 Zeugnis

¹ Das Zeugnis gilt als Ausweis über den bestandenen Bachelor-Abschluss.

² Im Zeugnis werden aufgeführt:

- a. die Noten und die weiteren Leistungsbewertungen des Antrages nach Art. 36 Abs. 2;
- b. die Noten der nicht bestandenen Leistungskontrollen der Kategorie „Obligatorische Fächer“ (Art. 35 Abs. 2 Bst. b); diese Noten werden für die Abschlussnote nicht berücksichtigt;
- c. die Abschlussnote, errechnet gemäss den Bestimmungen von Abs. 3;
- d. auf Antrag der Studierenden auf einem Beiblatt zum Zeugnis allfällige weitere Leistungsbewertungen nach Art. 36 Abs. 3.

²⁵ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 22.06.2010. Gültig für alle Studierenden, die nach diesem Studienreglement studieren.

³ Die Abschlussnote errechnet sich als gewichtetes Mittel der folgenden Noten:

- | | | |
|----|--|----------------|
| a. | die Note der Basisprüfung (Art. 29) | Notengewicht 3 |
| b. | der gewichtete Durchschnitt der in den obligatorischen Fächern und gegebenenfalls in den Kompensationsfächern erreichten Noten (Art. 32) | Notengewicht 6 |
| c. | der gewichtete Durchschnitt der in der Vertiefung erreichten Noten (Art. 32) | Notengewicht 4 |
| d. | die Note der Bachelor-Arbeit (Art. 34) | Notengewicht 3 |
| e. | die Note des Seminars (Art. 33) | Notengewicht 1 |
| f. | der gewichtete Durchschnitt der im Pflichtwahlfach GESS erreichten Noten (Art. 32) | Notengewicht 1 |

⁴ Die Durchschnittsnoten nach Abs. 3 Bst. b, c und f errechnen sich als gewichtetes Mittel aus den jeweiligen Einzelnoten mit den zugehörigen KP als Gewichten.

⁵ Das D-INFK erfasst, kontrolliert und verwaltet die Noten und weiteren Leistungsbewertungen und erstellt die Zeugnisse.

Art. 39 Urkunde und Diploma Supplement

¹ Die Einzelheiten für die Urkunde sind in Art. 25 Abs. 2 AVL ETHZ⁽²⁶⁾ geregelt.

² Das Diploma Supplement (Diplomzusatz) ist eine standardisierte Erläuterung des Studienabschlusses.

5. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 40 Definitives Nichtbestehen, Ausschluss aus dem Studiengang

¹ Der Studiengang gilt als definitiv nicht bestanden, wenn die erforderliche Anzahl KP für das Bachelor-Diplom nach Massgabe von Art. 35 nicht mehr erreicht werden kann wegen:

- a. Nichtbestehens von Leistungskontrollen; *oder*
- b. Nichteinhaltens von Studienfristen⁽²⁷⁾.

² Das definitive Nichtbestehen führt zum Ausschluss aus dem Studiengang.

²⁶ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

²⁷ Der Begriff „Studienfristen“ umfasst sämtliche das Studium betreffende Fristen (z.B. die maximal zulässige Studiendauer, Fristen für das Ablegen von Leistungskontrollen, Anmelde- und Abmeldefristen, individuelle Terminauflagen usw.).

Art. 41 Leistungsüberblick

Wer vor dem Erwerb des Bachelor-Diploms aus dem Studiengang ausgeschlossen wird oder das Studium abbricht, erhält einen Leistungsüberblick. Dieser führt sämtliche bis zum Ausschluss oder Abbruch erbrachten und bewerteten Studienleistungen auf.

Art. 42 *aufgehoben*⁽²⁸⁾

Art. 43 Sonderfälle

Der/die Studiendelegierte regelt Fälle, die von diesem Studienreglement oder die von anderen einschlägigen Verordnungen und Weisungen nicht oder nicht ausreichend erfasst werden.

Art. 44 Inkrafttreten

¹ Dieses Studienreglement tritt auf Beginn des Herbstsemesters 2008 in Kraft. Es gilt für Studierende, die ab diesem Zeitpunkt in den Bachelor-Studiengang Informatik eintreten. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Abs. 3.

² Die sich nach diesem Studienreglement richtenden Studienjahre werden wie folgt angeboten:

- a. das erste Studienjahr ab Herbstsemester 2008;
- b. das zweite Studienjahr ab Herbstsemester 2009;
- c. das dritte Studienjahr ab Herbstsemester 2010.

³ Wer vor dem Herbstsemester 2009 in das zweite Studienjahr oder vor dem Herbstsemester 2010 in das dritte Studienjahr eintritt, absolviert den Bachelor-Studiengang Informatik gemäss den Bestimmungen des Studienreglements 2003⁽²⁹⁾.

Im Namen der Schulleitung

Der Präsident: Ralph Eichler

Der Generalsekretär: Hugo Bretscher

²⁸ Aufgehoben durch Schulleitungsbeschluss vom 22.06.2010. Gültig für alle Studierenden, die nach diesem Studienreglement studieren.

²⁹ RSETHZ 323.1.1600.10